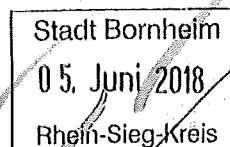


[REDACTED], 53332 Bornheim

Herr Bürgermeister Henseler
Rathausstr. 2
53332 Bornheim



Bornheim, 04. Juni 2018

Fahrbahn/Parkständermarkierung Brenig, Breitestraße

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Henseler,

leider sind bisher alle Bemühungen eine einvernehmliche Lösung zur Parksituation in der Breitestraße, Höhe Haus Nr 23a, herbeizuführen ins Leere gelaufen.

Daher beantragen wir hiermit nochmals, unter Berücksichtigung der u.a. Gesetzmäßigkeiten, die Markierungen der Parkständerfläche unmittelbar gegenüber unserer Grundstückseinfahrt in Brenig, Breitestraße 23a zu entfernen und z. B. eine neue Markierung ca. 1,5 m weiter in Richtung Breitestraße 26 vorzunehmen.

Begründung:

Wie Sie aus der beiliegenden Skizze entnehmen können beträgt der Abstand Ecke Grundstücks-/Toreinfahrt zur gegenüberliegenden Markierung der Parktasche 5,5 m. Dieser Abstand setzt sich aus Gehwegbreite und Fahrbahnbreite (ohne Parkmarkierung) zusammen.

1. Grundsätzlich ist nach §12 StVO das Parken gegenüber von Grundstückseinfahrten verboten
2. Nach den Empfehlungen für Anlagen des ruhenden Verkehrs EAR 05 sind Fahrgassenbreiten bei 90 Grad Schrägaufstellung und einer Stellplatzbreite von 2,4 m mit einer Breite von 6,0 m herzustellen.
Gleiches ist in den Richtlinien über die Anlage von Stadtstraßen RAS 06 ausgeführt. Hier ergibt sich eine analoge Anwendung.
3. Nach §6 GarVO NRW müssen Fahrgassen bei einer Stellplatzbreite von 2,4 m und 90 Grad Aufstellung eine Breite von 6,0 m aufweisen.
Auch hier ergibt sich eine analoge Anwendung zu der aufgezeigten Situation.

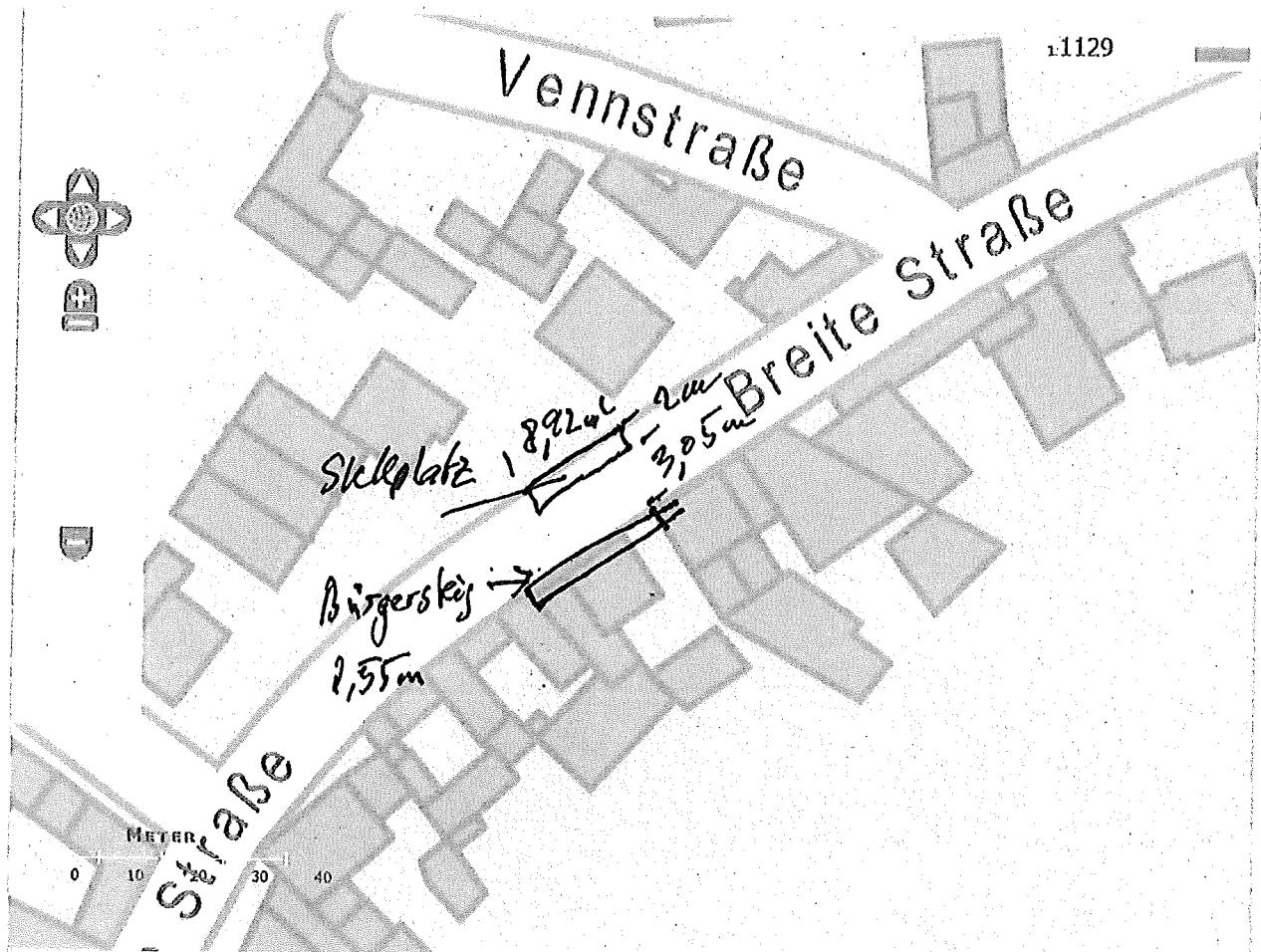
Wenn es solche Vorschriften bzw. Richtlinien gibt sollten diese auch herangezogen und angewendet werden.

Zum Grundsätzlichen möchten wir darauf hinweisen dass wir zu den wenigen Anliegern gehören die ihren nach BauO NRW notwendigen Stellplatz auf dem Grundstück auch tatsächlich nutzen und damit die Stellplatzflächen im öffentlichen Verkehrsraum freihalten. Dies ist bei vielen Anwohnern der Breitestraße nicht der Fall. Schon aus diesem Grund sollte uns die Nutzung unserer Garage auf privatem Grundstück ungehindert zugänglich gemacht werden. Zumal die Versetzung der Parkständer gegenüber unserer Einfahrt um ca. 1,5 m keine Beeinträchtigung Dritter ergeben.

Gerne sind wir auch zu einem Gespräch in der Öffentlichkeit bereit.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]
König Wilfried Henseler Ortsvorsteher



- Aufmaß:
- Straßenbreite 5,05 m gesamt
davon markierter Stellplatz 2m
verbleibt eine Fahrbahnbreite von 3,05m
 - zurückversetzter Bürgersteig 2,55m
auf Höhe Haus No. 13a
 - Stellplatzlänge 8,92m